Föderales IT-Standardisierungsboard

IT-PLANUNGSRAT
Gemeinsam wirksam.

Unterlagen für die 5. Sitzung (Remote)

Stand: 13.03.2025

Agenda

- **TOP 01** - Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- **TOP 02** - Mitteilungen des Vorsitz
  - 02.1 - Vorgehen für kostenfrei nutzbare DIN Normen *(Wiedervorlage)*
  - 02.3 - Weitere Mitteilungen
- **TOP 03** – Bericht aus dem Föderalen IT-Architekturboard
  - 03.1 - Bericht zu Aktivitäten im Föderalen IT-Architekturboard *(→ Unterlagen im Anhang)*
  - 03.2 - Einführung in föderale Referenzarchitekturen
- **TOP 04** – Aktuelle IT-Standardisierungsvorhaben und –bedarfe
  - 04.1 - Reifegradmodell 2.0 der Umsetzung des OZGÄndG *(→ Unterlagen im Anhang)*
  - 04.2 - DMK-Beschluss: Offene Austauschformate für den länderübergreifenden Austausch von Dokumenten
  - 04.3 - Standardisierungsbedarf Rulemapping *(→ Unterlagen im Anhang)*
  - 04.4 - Aufweitung des Standards XPlanung um den Anwendungsfall „kommunale Wärmeplanung“ *(→ Unterlagen im Anhang)*
  - 04.5 - XDatenschutzcockpit Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 S. 2 OZG *(→ Unterlagen im Anhang)*
- **TOP 09 –** Verschiedenes
- **TOP 10 –** Organisatorisches

Neues aus dem FIT-AB

Sitzung des FIT-SB

Jörg Kremer

24. FIT-AB-Sitzung

vom 27./28. Februar 2025

Wesentliche Sitzungsergebnisse:

- Neue FIT-AG zur **Fortschreibung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie** in Gründung
- Vorhaben Adressvalidierung hat Empfehlung zu Einführung eines **föderalen Adressvalidierungsservices** erarbeitet
- Austausch mit Maßnahme „**Interoperabler Support-Datenaustausch**“
- Workshop zu aus Zielbildern der **Schwerpunktthemen** abgeleiteten Themen/Aufgaben für FIT-AM
  - weitere Ausarbeitung & Abstimmung mit SPTs geplant

TOP	Tagesordnungspunkte 27.02.2025
1.	Begrüßung, Vorstellung der Agenda und Protokoll (10 Min)
2.	Vorstellung neue FIT-AB-Mitglieder (5 Min)
3.	Aktuelles aus der AL-Runde (10 Min)
4.	Statusbericht Maßnahme „Interoperabler Support-Datenaustausch“ (20 Min)
5.	Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen (15 Min)
	Pause
6.	Öffentliche Darstellung des FIT-AB (5 Min)
7.	Themen FIT-AM 2025 (120 Min)

TOP	Tagesordnungspunkte 28.02.2025
8.	EfA-Dienste mit Pre-Payment (45 Min)
9.	Vorhaben Adressvalidierung (30 Min)
	Pause
10.	Austausch: Notwendige Maßnahmen aufgrund "Digital only" aus dem OZG 2.0? (15 Min)
11.	Sonstiges: Fortschreibung der Föderalen IT-Architekturrichtlinien

Weitere News FIT-AB

1. **Vorhaben „Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen“**:
   - FIT-AB legt IT-PLR in 46. Sitzung Projektzwischenbericht, Begleitpräsentation & konsolidierte Anforderungsliste zur Kenntnisnahme und Diskussion vor.
   - Aktueller Projektfortschritt & Arbeitsergebnisse in OpenCode öffentlich: https://gitlab.opencode.de/it-planungsrat/fit-ab/zapuk

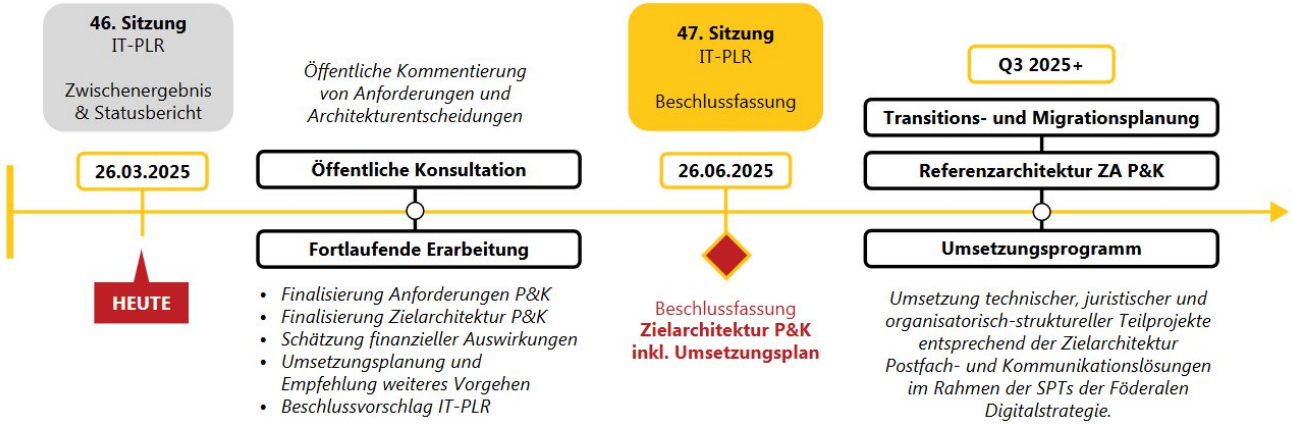

2. **Neue Website FIT-AB**
   - Aktuelle Informationen zum FIT-AB nun unter: https://docs.fitko.de/fit/fit-ab/

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Reifegradmodell der Umsetzung des OZG-Änderungsgesetzes

2. Lesung im IT-Standardisierungsboard | 13.03.2023 | Online

Zweck des Reifegradmodells

Erinnerung

1. Es gibt Digitalisierungsprojekten **Orientierung** bei der **Umsetzung** der E2E-Digitalisierung
2. Es ermöglicht die **Bestimmung** des **Digitalisierungsgrades** einer Leistung (§11 OZG).

Erweiterte Reifegradstufen im RGM 2.0

Erinnerung

Reifegrad 4

RG 4 beschreibt alle Voraussetzungen die für eine Digitalisierung von Verwaltungsprozessen gegeben sein müssen.

Es besteht ein **Überblick**, wie Ressourcen wirtschaftlicher genutzt werden können.

Reifegrad 5

RG 5 bildet alle Anforderungen ab, die dazu beitragen der **gesetzlichen Verpflichtung** nachzukommen **bis 2029** (gem. § 6 Abs. 1 EGoVG) die wesentlichen Leistungen Ende-zu-Ende zu digitalisieren.

Reifegrad 6

RG 6 ergänzt **gesetzliche Verpflichtungen** zur Umsetzung des Once-Only-Prinzip gem. § 5 EGoVG sowie zur Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 EGovG.

Reifegrad 7

RG 7 enthält weitere **Anforderungen**, die sich bereits jetzt schon als **logische Erweiterung** eines stringent gedachten, digitalen datenbasierten E2E-Prozesses abzeichnen, aktuell aber nicht gesetzlich verankert sind.

Reifegradstufe 5

E2E-Verpflichtung

Das Fachverfahren ist entwickelt und **in Betrieb**:

- Strukturierten Daten werden weiterverarbeitet und daraus ein Bescheid erzeugt. Dieser Bescheid wird digital (z. B. in einer E-Akte) abgelegt.
- Prozessschritte laufen automatisiert ab.
- Schnittstellen zwischen dem Fachverfahren und dem Online-Antragsdienst, der E-Akte, dem Postfach der Nutzerkonten sowie den Zahl- und HKR-Systemen sind ebenfalls automatisiert
- Zu jeder Zeit liefert das Fachverfahren einen Bearbeitungsstatus an die Postfächer der Nutzerkonten

Reifegradstufe 6

E2E+NOOTS

1. Es werden nur noch **strukturierte Daten abgeglichenen Formates** ausgetauscht.
2. Es besteht eine Schnittstelle zu **NOOTS:** Behördliche Informationen aus nachweisliefernden Stellen (data provider) werden **automatisiert abfragt** und **in die Antragsbearbeitung übernommen**.
3. Der **Status** des Verwaltungsprozess wird **semantisch standardisiert** an die Postfächer der Nutzerkonten übermittelt
4. Strukturierte **Bescheiddaten** werden im Verwaltungsprozess erzeugt und **digital gespeichert**. Bei Schriftformerfordernis werden Bescheide entsprechend vertrauenswürdig digitalgesiegelt/signiert.

Reifegradstufe 7

E2E+NOOTS+KI

1. Verwaltungsentscheidungen, die die Voraussetzungen des § 35aVwVfG erfüllen, laufen vollständig maschinell ab (**Entscheidungsautomatisierung**, Automatisierung im weiteren Sinn).
2. Den Antragstellerinnen und Antragstellern werden die **strukturierten Bescheiddaten bereitgestellt** (z.B. zur Befüllung der Wallet; Nachnutzung in Folgeanträgen; „Einlesen“ in digitale Systeme der Wirtschaft).

Ab Reifegradstufe 5

1. Die Wirksamkeit der **Prozessoptimierung** wird durch regelmäßige **Erfolgskontrollen** überprüft.
2. Die **Nutzerfreundlichkeit** des Online-Antragdienstes wird über die Online-Nutzungsquote sowie das Nutzendenfeedback regelmäßig **erhoben** und **analysiert**. Auf Basis der Messungen wird der Verwaltungsprozess **verbessert**
3. Als Maßnahme der **Öffentlichkeitsarbeit** werden die Nutzungsquote und Nutzerfeedback zusätzlich z. B. auf dem Dashboard digitale Verwaltung publiziert. (RG 6)

Gemeinsam Verwaltungsdigitalisierung gestalten!

➔ Zur einheitlichen Evaluation des OZG gem. §11 wird das Reifegradmodell als eine gemeinsame Grundlage vorgeschlagen. **Um eine Empfehlung des Standardisierungsboards an den IT-PLR zur föderalen Anwendung des Reifegrademolls wird daher gebeten.**

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bleiben wir in Kontakt!

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV II 3 – Programmmanagement Verwaltungsdigitalisierung Bund
Alt Moabit 140
10557 Berlin

Andreas Gehlert Andreas.Gehlert@bmi.bund.de

Caroline Beth Caroline.Beth@bmi.bund.de

Backup

Was wir über die bisherige Nutzung des RGM wissen

1. Das Reifegradmodell 1.1 hat sich im **Bund** als wertvolle Bemessungsgrundlage bewährt.
2. Der Reifegrad 3 wird heute auch bereits auf **föderaler Ebene** herangezogen, um über einen vergleichbaren Umsetzungsstand zu sprechen. Bspw. griffen die EfA-Mindestanforderungen des Digitalisierungsprogramms Föderal das Reifegradmodell 1.1 auf.

Gemeinsam Verwaltungsdigitalisierung gestalten!

Eine **gemeinsame qualitative Bemessungsgrundlage**, wie das Reifegradmodell 2.0, stellt eine flächendeckende sowie einheitliche Ende-zu-Ende-Digitalisierung in Bund und Ländern sicher, wodurch eine **gemeinsame, zielorientierte Verwaltungsdigitalisierung** vorangetrieben wird.

Umsetzung der „kommunalen Wärmeplanung“ auf Basis der Standards der XLeitstelle

Standardisierungsboard des IT-PLR

XLEITSTELLE

Rechtliche Grundlagen zur kommunalen Wärmeplanung

- „Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag […] zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen.“ (§ 1 WPG) Dabei sind die Wärmeplanung mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. (vgl. § 25 WPG)
- „Als Belange vornehmlich des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes (umweltbezogene Belange), sind insbesondere zu berücksichtigen: […] die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet […]“. [BauGB-Novelle, Kabinettfassung; § 1 c, Abs. 3)
- „Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans […]“. (§ 23, Abs. 2 WPG)

LEITSTELLE

Einführung Wärmeplanung

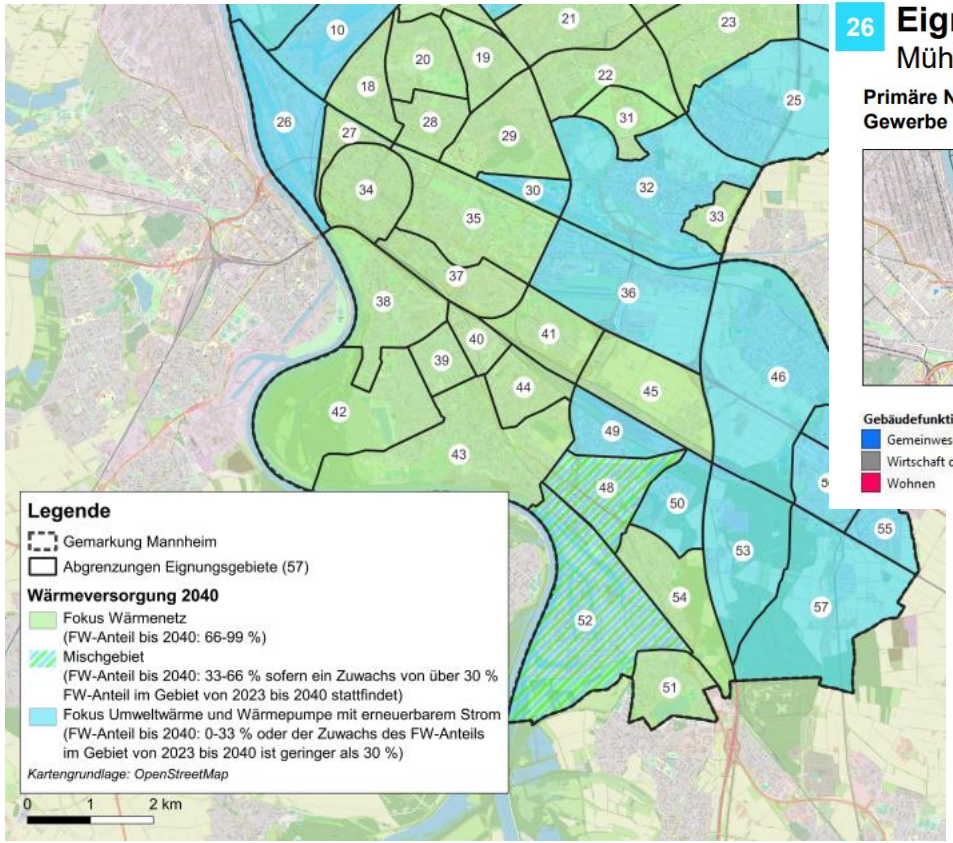

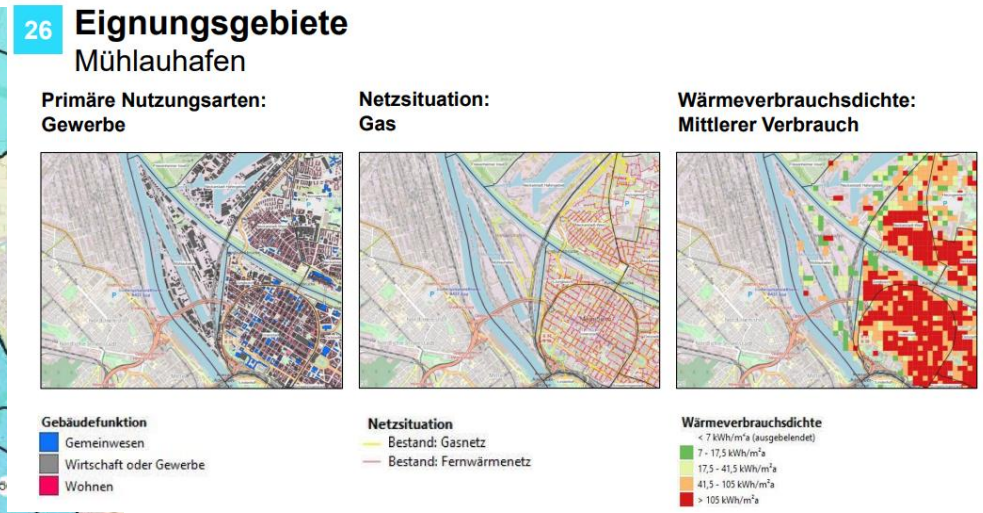

Abbildungen aus dem kommunalen Wärmeplan der Stadt Mannheim.

LEITSTELLE

Entwicklung eines Objektartenkatalogs auf Basis von XPlanung

Planwerke können auf Basis des von der XLeitstelle Planen und Bauen entwickelten Objektartenmodells (Fachschema Wärmeplanung | Xleitstelle) Informationen gemäß § 23 WPG abbilden, z.B. über

- Wärmeversorgungsgebiete 2030, 2035, 2040 (inkl. Prüf- und Sanierungsgebiete),
- die Wahrscheinlichkeit der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr 2045 und
- Wärmeverbrauch, Wärmeerzeugung und Energieträger.

Dieses stellt die standardisierte und georeferenzierte Darstellung zu bestehenden und geplanten Wärmenetzen sicher. Dieses ist notwendig:

- zum Controlling des Gesetzeserfolgs,
- für Ableitungen für die strategische, nationale Energieentwicklungsplanung,
- für die interkommunale Abstimmung und räumlichen Entwicklung,
- für die Entwicklung von räumlich-planerischen und baulichen Maßnahmen und
- für eine anbieteroffene Fortschreibung von Wärmeplänen.

XLEITSTELLE

Fragestellungen an das Standardisierungsboard

- Sollte eine Integration der kommunalen Wärmeplanung im Geodatenstandard XPlanung erfolgen? Inwiefern kann eine Nutzung eines Standards im Bereich der Wärmeplanung forciert werden?
- Sollte die Betreuung und Weiterentwicklung durch die XLeitstelle Planen und Bauen übernommen werden?
  - Ressourcen können ggf. nach Beschluss des Lenkungskreises der XLeitstelle Planen und Bauen zur Verfügung gestellt werden.
- Inwiefern sollte darauf Einfluss genommen werden, dass die "zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet" (§ 34 WPG) auf der Grundlage eines vollvektoriellen Datenstandards erfolgt?

XLEITSTELLE

Carsten Pieper

Teamleiter XLeitstelle Planen und Bauen
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
carsten.pieper@gv.hamburg.de

LEITSTELLE

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Information zum Verordnungsentwurf

Verordnung zur Einführung eines Datenübermittlungsstandards XDaten-schutzcockpit, § 10 Absatz 5 Satz 2 OZG

Agenda

- Umsetzungsstand
- Rechtliche Grundlagen und Funktionsweise
- Verordnungsentwurf
- Ausblick

Ausbaustufen des Datenschutzcockpits

Stand Januar 2025

2021

- ✓ Vorprojekt DSC
- ✓ Machbarkeitsstudie

2022

- ✓ Vorversion XDSC
- ✓ Pilotierung DSC Regional u. OSCI
- ✓ Konzepte (Sicherheitskonzept, Fachfeinkonzept, Betriebs- und Datenkonzept)

2023

- ✓ User-Anmeldung, Authentifizierung
- ✓ Benutzerführung, Info- und Hilfetexte
- ✓ IDNr-Abruf über XBasisdaten
- ✓ Mehrstufiger Registerdatenabruf über XDSC
- ✓ Mehrstufige Anzeige der Datenübermittlungen, PDF-Export
- ✓ Durchgehende Verschlüsselung
- ✓ DSC-Konto zur Speicherung von IDNr und DKM nach Zustimmung

2024

- ✓ Registerauswahl
- ✓ Optimierung Design & Umsetzung Barrierefreiheit (inklusive Gebärdenvideos)
- ✓ Anbindung NWR an Testumgebung
- ✓ XDSC Viewer & Simulator
- ✓ Responsive Design – Smartphone
- ✓ Lasttest-DSC
- ✓ Hot-News-Function

2025

- ▪ Konzeption/Anzeige von Bestandsdaten im DSC
- ▪ Erweiterung XDSC um Bestandsdaten
- ▪ Mehrsprachigkeit der Benutzerführung
- ▪ Erste Registeranschlüsse (KBA, BA)

Rechtliche Grundlagen - RegMoG

Artikel 1 RegMoG (§ 2 Nr. 3 IDNrG)
Verpflichtung der registerführenden Stellen, die Übermittlung ihrer Daten unter Verwendung der IDNr digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen

Artikel 2 RegMoG (§ 10 OZG)
Definition Datenschutzcockpit und Verordnungsermächtigungen

Art. 15, 16 Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Speicherung von Protokolldaten nach § 9 IDNrG (Nutzung der IDNr) einschließlich Inhaltsdaten sowie Bestandsdaten, Löschung nach Beendigung des Nutzungsvorgangs
(Quellenmodell)

Grundlegende Funktion / Anforderungen

- Zusätzliches Transparenzangebot
  (ersetzt nicht die Auskunft gem. Art. 15 DSGVO)
- „Ausgleichsfunktion“: Stärkt die informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der IDNr-Einführung
- Anzeige von
  1) Protokolldaten von Datenübermittlungen unter Nutzung einer IDNr,
  2) einschließlich der übermittelten Inhaltsdaten sowie
  3) der Bestandsdaten der Register
- Quellenmodell statt eigener Datenvorhaltung

Konkretes Vorhaben; Verordnungs-Entwurf (I)

- Hintergrund: § 10 Absatz 5 S. 2 OZG
- Inhalt der Verordnung
  - ➢ Verbindlichmachung des Datenübermittlungsstandards (§ 1)
  - ➢ Inkrafttretensregelung (§2)
- Automatisierter Datenabruf benötigt ein einheitliches und verbindliches Datenübermittlungsformat
- Festlegung von Inhalt, Datenformen und –feldern
- Anlage benennt unterstütze technische Übermittlungswege

Konkretes Vorhaben; VO-Entwurf (II): **Zeitplan**

17.04.25	Empfehlung des Standards durch FIT-SB
26.06.25	Sitzung des IT-Planungsrat
20.06.25	Einreichung Bundesrats-Unterlagen
11.07.25	Bundesrat

Ausblick

- XÖV-Zertifizierung des Standards für Ende Q1 2025 geplant
- Konzeption für Anzeige von Bestandsdaten, technische Umsetzung voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025
- Sukzessiver Anschluss von Registern
- Konzeptualisierung von Steuerungsmöglichkeiten

Absender

Kontakt

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Abteilung Digitale Verwaltung
Referat DV II 5
Englische Straße 30
10587 Berlin

Dr. Nadine Drönner, LL.M. (Berkeley)

nadine.droenner@bmi.bund.de
Tel. +49 30 18681 17272

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat